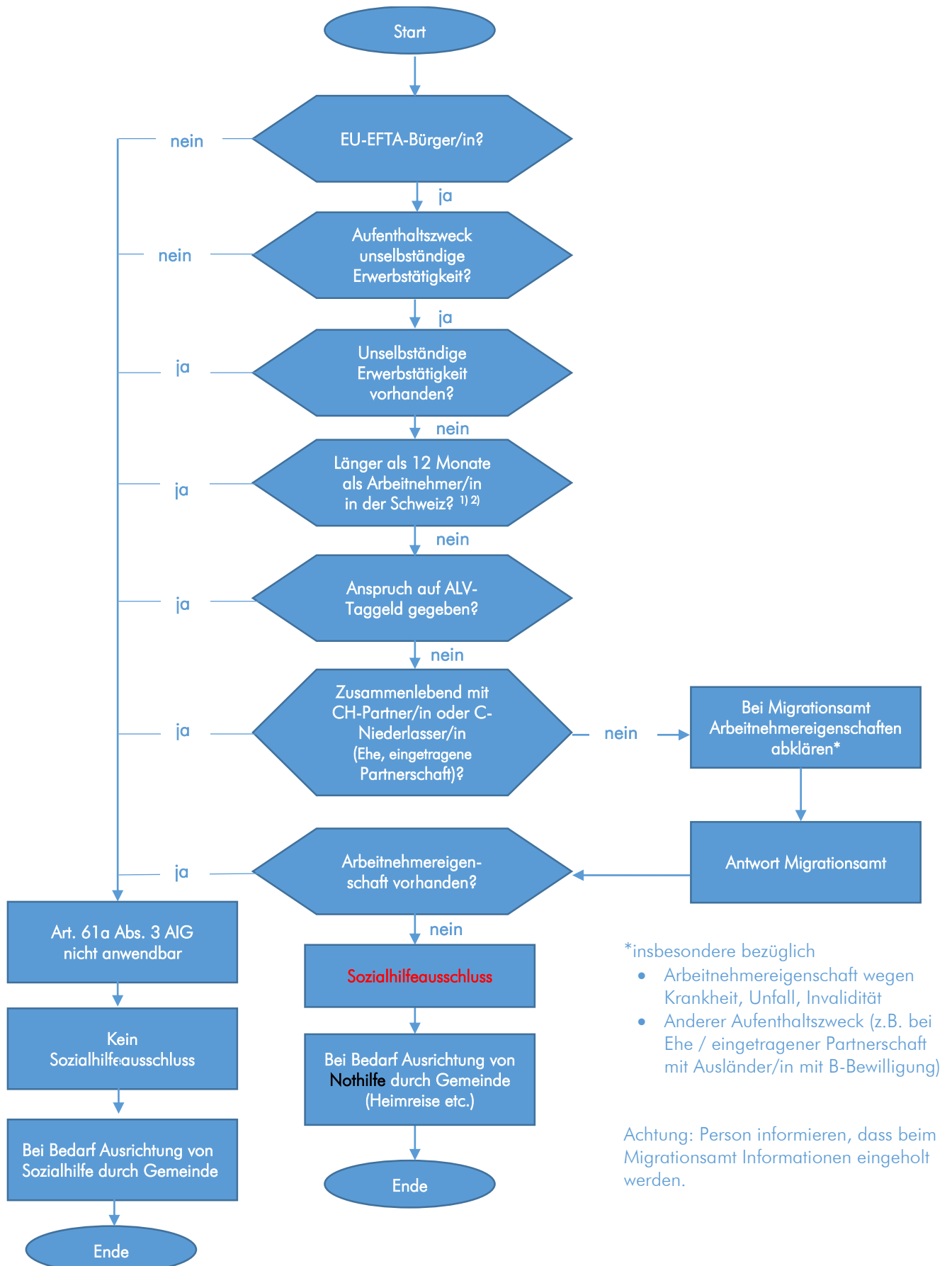


Frageraster zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts für **EU/EFTA Bürger/innen** (Art. 61a AIG) und zum Sozialhilfeausschluss



1) Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten 12 Monaten gilt sofort der Sozialhilfeausschluss und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten 12 Monaten erlischt das Aufenthaltsrecht nach Ablauf von 6 Monaten, was alsdann auch den Sozialhilfeausschluss zur Folge hat (Art. 9a SHG SG; § 21 Abs. 1 SHV TG)

2) Bei Anrecht auf ALV-Taggeld nach den ersten 12 Monaten entfällt das Aufenthaltsrecht 6 Monate nach dem Ende des Taggeldbezugs und dies bewirkt alsdann auch den Sozialhilfeausschluss (Art. 61a Abs. 4 AIG; Art. 9a SHG SG; § 21 Abs. 1 SHV)